

## Friedhofsgebührensatzung

### **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Laufeld vom 20. Dezember 2005**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

##### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### § 3

##### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

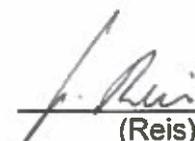
#### § 4

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.06.1987 außer Kraft.

54533 Laufeld, den 20.12.2005

Ortsgemeinde  
54533 Laufeld

  
(Reis)  
- Ortsbürgermeister -



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten / Rasengräber**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a) einheimische Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) einheimische Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
  - c) auswärtige Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - d) auswärtige Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
  - a) für einheimische Verstorbene
  - b) für auswärtige Verstorbene

### **II. Gebühren für die Pflege der Rasengräber**

1. bei Sargbestattung
2. bei Urnenbestattung

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an
  - a) einer Doppelgrabstätte für Einheimische
  - b) einer Doppelgrabstätte für Auswärtige

2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt III Nr. 1 erhoben.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abschnitt III Nr. 1

Beim Nacherwerb des Nutzungsrechts für Restzeiträume ist der entsprechende Bruchteil der Gebühren nach Nr. 1 zu zahlen, wobei angefangene Jahre als volle Jahre gerechnet werden.

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

- Grabherrichtung für Verstorbene
- 1) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - 2) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
  - 3) Urnenbeisetzung, je Beisetzung

### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

- Für die Aufbewahrung einer Leiche
1. für Einheimische
  2. für Auswärtige

## Verfahrensablauf:

### Friedhofsgebührensatzung Ortsgemeinde Laufeld

(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des  Gemeinderates Laufeld  
 Verbandsgemeinderates Manderscheid  
am 21.11.2005 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 20.12.2005 durch den  Ortsbürgermeister  
 Bürgermeister  
ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 17.02.2006 in der Bürgerzeitung „Das Blättchen“ der Ver-  
bandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des gleichen  
Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreisverwal-  
tung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib übersandt.

54531 Manderscheid, den 20.02.2006

Verbandsgemeindeverwaltung  
54531 Manderscheid

Im Auftrag:

